

Satzung

wiederwild e.V.

Stand März 2026

Ort der Gründungsversammlung: Bahrenfelder Kirchenweg 4b, 22763 Hamburg

Datum der Gründungsversammlung: 02.11.2025

Datum der Fortsetzungsgründungsversammlung: 06.03.2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „wiederwild“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - (a) die Einwerbung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung und Mitfinanzierung von Projekten und Initiativen, die dem Schutz und der Entwicklung intakter Ökosysteme dienen.
 - (b) die Einwerbung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung und Mitfinanzierung von Projekten und Initiativen, die der Renaturierung degradierter Ökosysteme dienen.
 - (c) die unentgeltliche Erbringung von Dienstleistungen, unter anderem in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Kommunikation und Organisationsentwicklung für Projekte und Initiative, die dem Schutz und der Entwicklung intakter Ökosysteme oder der Renaturierung degradierter Ökosysteme dienen.
 - (d) die Förderung der öffentlichen Aufklärung und Sensibilisierung zu Themen des Umwelt- und Klimaschutzes, insbesondere durch die unentgeltliche Bereitstellung von Informationen sowie Bildungs- und Aufklärungsmaterialien.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder*innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein hat:

- (a) Fördermitglieder (§ 4 Absatz 1),

(b) Stimmberechtigte Mitglieder (§ 4 Absatz 2).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person, Personengesellschaft oder juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen monatlichen Beitrag von mindestens 5,00 € leistet. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
- (2) Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person, Personengesellschaft oder juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen monatlichen Beitrag von mindestens 45,00 € leistet. Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben in der Mitgliederversammlung unabhängig von der Höhe des Mitgliedbeitrags kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Stimmenberechtigte Mitglieder können ihr Stimmrecht nur bei persönlicher Anwesenheit ausüben, eine Ausübung durch den gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten ist unzulässig. Dies gilt auch für virtuelle Mitgliederversammlungen.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft (sowohl für Fördermitglieder als auch für stimmberechtigte Mitglieder) ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der*die Antragsteller*in Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - (b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - (c) durch Austritt [§ 5 (2)];
 - (d) durch Ausschluss [§ 5 (3)].
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder*innen unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als drei Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.
- (4) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder*innen den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder*innen sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der

Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder*innen sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand (§ 7).

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) der*m 1. Vorsitzenden;
 - (b) der*m 2. Vorsitzenden;
 - (c) der*m Schatzmeister*in;
 - (d) bis zu zwei weiteren Vorstandsmitglieder*innen.
- (2) Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder*innen gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder*innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
 - (b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - (c) Führen der Bücher;
 - (d) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
 - (e) Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
 - (f) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
 - (g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitglieder*innen;
 - (h) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder*innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder*innen. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder*innen werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder*innen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder*innen bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Die kooptierten Vorstandsmitglieder*innen haben bis zur nächsten Mitgliederversammlung die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Vorstandsmitglieder*innen. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder*innen kooptiert werden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder*innen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die

Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder*innen eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 840 Euro jährlich beschließen.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem*der 1. Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung von dem*der 2. Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Im Übrigen gelten dieselben Regelungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder*innen, darunter der*die 1. Vorsitzende oder der* die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der 1. Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder*innen ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (7) Die Vorstandsmitglieder*innen haften dem Verein gegenüber nach § 31a BGB nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder*innen aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer*innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitglieder*innen die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitglieder*innen spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (nach der Definition aus §126b BGB) durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der*die Versammlungsleiter*in hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder*innen beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der*die 1. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur bei persönlicher Anwesenheit ausgeführt werden. Bei virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlungen gilt die Einwahl in eine Video- oder Telefonkonferenz als persönliche Anwesenheit. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - (a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder*innen;
 - (b) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - (c) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
 - (d) die Festsetzung der Höhe des Monatsbeitrags;
 - (e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von dem*der 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen*deren Verhinderung von seinem*ihrem Stellvertreter*in oder dem*der Schatzmeister*in geleitet. Ist keine*s dieser Vorstandsmitglieder*innen anwesend, so bestimmt die Versammlung den*die Leiter*in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der*die Versammlungsleiter*in bestimmt eine*n Protokollführer*in.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder*innen es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes. Es soll vorzugsweise an die ONE PLANET Organization gUG gehen, sofern diese zum entsprechenden Zeitpunkt steuerbegünstigt ist.